



## Abschrift

# Satzung

### **§ 1 Name und Sitz und Zugehörigkeit:**

- 1.1 Der Verein trägt den Namen Sportverein DJK Borussia 07 e.V. Münster. Er hat seinen Sitz in Münster (Westf.) und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Münster eingetragen.
- 1.2 Der Verein ist Mitglied des DJK-Sportverbandes Deutsche Jugendkraft, des Landessportbundes NW sowie der Landesfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden und untersteht deren Satzungen und Ordnungen mit gleichen Rechten und Pflichten.

### **§ 2 Zwecke und Aufgaben**

- 2.1 Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Leistungs-, Breiten- und Freizeitsports nach den Grundsätzen des Amateursports.
- 2.2 Der Verein will seinen Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen und Sportarten sachgerechten Sport durch die Gestellung geeigneter Übungsleiterinnen und Übungsleiter ermöglichen.
- 2.3 Der Verein sorgt für die Aus- und Weiterbildung von Führungs- und Lehrkräften.
- 2.4 Der Verein gibt ausreichenden Versicherungsschutz und trifft entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung.
- 2.5 Der Verein fördert die Jugendarbeit nach den Richtlinien der **Jugendordnung**, welche Bestandteil dieser Satzung ist,
- 2.6 Der Verein fördert die Zusammenarbeit mit den örtlichen Sportvereinen und Sportverbänden, z.B. durch die Teilnahme an gemeinsamen Veranstaltungen und Schulungen der DJK.
- 2.7 Der Verein ist bei der Wahrung der religiösen und weltanschaulichen Toleranz parteipolitisch und rassistisch neutral.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- 3.1 Der Verein verfolgt selbstlos ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 01.01.1977.
- 3.2 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen

Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Kein Mitglied und keine Personen dürfen durch zweckfremde und unangemessene Vergütungen begünstigt werden. Bei ihrem Ausscheiden erhalten die Mitglieder weder Entschädigungen für den Verlust ihres Anteils am Vereinsvermögen noch Zuwendungen sonstiger Art aus Mitteln des Vereins.

- 3.3 Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.
- 3.4 Mitglieder und Vorstandsmitglieder erhalten Aufwendungsersatz. Der Aufwendungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form der pauschalen Aufwandsentschädigung oder Tätigkeitsvergütung (z.B. Ehrenamtspauschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß § 3 Nr. 26a EStG) geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse des Gesamtvorstandes, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- 4.1 Die Mitgliedschaft im Verein steht jedem offen, der die Ziele und Aufgaben des Vereins anerkennt.
- 4.2 Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft:
- a) Aktive Mitglieder: Das sind solche Mitglieder, die die Sportangebote der Abteilungen des Vereins nutzen.
  - b) Passive Mitglieder: Das sind alle anderen Mitglieder.
- 4.3 Ehrenmitglieder  
Die Mitgliedschaft regelt der Verein durch eine Ehrenordnung.

#### **§ 5 Aufnahme, Austritt und Ausschluss**

- 5.1 Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Die Beitrittserklärung eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.
- 5.2 Durch die Entgegennahme des ersten Halbjahresbeitrages ist die Aufnahme durch den Vorstand bestätigt.
- 5.3 Die Mitgliedschaft erlischt
- 5.3.1 durch Austritt. Der Austritt ist zum Ablauf eines jeden Kalenderhalbjahres bei einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig. Er muss durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Er wird erst nach Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber dem Verein rechtsgültig.
  - 5.3.2 durch Ausschluss, oder wenn ein Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verpflichtungen trotz Fristsetzung nicht nachkommt, oder in grober Weise und schuldhaft gegen die Interessen des Vereins verstößt oder seinem Ansehen in der Öffentlichkeit schadet. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
  - 5.3.3 durch Tod
  - 5.3.4 durch Auflösung des Vereins.

#### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 6.1 Die Mitglieder dürfen die Einrichtungen des Vereins im Rahmen des gemeinsamen Interesses und der jeweiligen Betriebsordnung benutzen.

- 6.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, den festgesetzten Beitrag zu zahlen und das Eigentum des Vereins sorgsam zu behandeln. Sie sind an die Satzung und die Beschlüsse gebunden. Die Treue zum Verein und seinen Mitgliedern gehört zu den selbstverständlichen Pflichten.

## **§ 7 Beiträge und Aufnahmegebühren**

- 7.1 Die Beiträge für alle Mitglieder sind in der Jahreshauptversammlung festzusetzen.  
7.2 Sie sind grundsätzlich für ein halbes Jahr im Voraus zu entrichten.  
7.3 Ferner ist mit der ersten Beitragszahlung eine Aufnahmegebühr (zur Zeit 10,00 € für Erwachsene und 5,00 € für Kinder und Jugendliche) zu entrichten.

## **§ 8 Organe des Vereins**

- 8.1 Organe des Vereins sind:
- 8.1.1 die Mitgliederversammlung
  - 8.1.2 der geschäftsführende Vorstand
  - 8.1.3 der Gesamtvorstand
- 8.2 Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:
- a) dem ersten Vorsitzenden
  - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem ersten Geschäftsführer
  - d) dem zweiten Geschäftsführer
  - e) dem ersten Kassierer
  - f) dem zweiten Kassierer
  - g) dem Jugendobmann
- 8.3 Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:
- a) dem ersten Vorsitzenden
  - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem ersten Geschäftsführer
  - d) dem zweiten Geschäftsführer
  - e) dem ersten Kassierer
  - f) dem zweiten Kassierer
  - g) dem Jugendobmann
  - h) dem Pressewart
  - i) dem Sozialwart
  - j) bis zu fünf Beisitzern
  - k) den Abteilungsleiterinnen bzw. Abteilungsleitern der einzelnen Sportarten
  - l) dem Geistlichen Beirat
- 8.4 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist berechtigt, den Verein nach innen und außen allein zu vertreten. Sie sind bei der Ausübung ihrer Funktionen an den Mehrheitsbeschluss des Vorstandes gebunden.
- 8.5 Aufgabe des Gesamtvorstandes ist die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

sowie die allgemeine Vertretung nach innen und außen.

Der Vorstand ist berechtigt, unter Vorsitz eines Vorstandsmitgliedes Unterausschüsse zu bilden.

## 8.6 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

- 8.6.1 Der **erste Vorsitzende** ist für die Führung des Vereins verantwortlich. Er vertritt den Verein, beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen. Der erste Vorsitzende hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen und Versammlungen der Ausschüsse und Abteilungen. Er ist berechtigt, auch andere Mitglieder zu ermächtigen, diesen Sitzungen und Versammlungen als beratende Teilnehmer beizuwohnen.
- 8.6.2 Die **stellvertretenden Vorsitzenden** vertreten den ersten Vorsitzenden im Verhinderungsfall. Sie übernehmen alle Obliegenheiten des ersten Vorsitzenden, soweit dieser verhindert ist.
- 8.6.3 Der **erste Geschäftsführer** führt die laufenden Vereinsgeschäfte im Auftrage des Vorstandes. Er führt den Schriftwechsel des Vereins, fertigt die Protokolle und Einladungen, führt die Vereinschronik und das Vereinsarchiv. Er wird bei seiner Arbeit vom **zweiten Geschäftsführer** unterstützt und ggf. vertreten.
- 8.6.4 Der **erste Kassierer** verwaltet die Kasse und stellt den Jahresabschluss und Haushaltsplan auf. Er ist bei der Tätigung von Ausgaben von der Genehmigung des ersten oder der stellvertretenden Vorsitzenden abhängig. Er gibt auf der Jahreshauptversammlung einen genauen Kassenbericht. Bei seinen Obliegenheiten wird er durch den **zweiten Kassierer** unterstützt und ggf. vertreten.
- 8.6.5 Dem **Jugendobmann** ist die Betreuung und Vertretung der Jugend- und Schülerabteilungen im Sinne der Jugendordnung aufgetragen.
- 8.6.6 Der Pressewart arbeitet in der Redaktion der Vereinszeitung mit, fertigt die Berichte für die Tagespresse und unterstützt die Verbreitung des DJK-Schrifttums.
- 8.6.7 Der **Sozialwart** nimmt die Interessen der Mitglieder im sozialen Bereich wahr.
- 8.6.8 Die **Abteilungsleiterinnen** und **Abteilungsleiter** haben die verantwortliche Leitung ihrer Abteilung, sorgen für die Aufstellung der Mannschaften, für deren geordneten Spielbetrieb, für die Mannschaftsbegleitung und ggf. für die technische Ausbildung. Sie sind für die Haltung und Disziplin ihrer Abteilung verantwortlich. Sie werden bei ihren Aufgaben nach Bedarf von Übungsleitern, Spelausschüssen, Spiel- und Mannschaftsführern unterstützt.
- 8.6.9 Zu den Aufgaben der **Beisitzer** gehört es, die Interessen der einzelnen Abteilungen zu koordinieren und die Wünsche dieser Abteilungen dem Vorstand zu unterbreiten. Weitere Aufgabe ist die Unterstützung bei Sonderaufgaben und die Mitgestaltung von kulturellen Veranstaltungen.
- 8.6.10 Der **Geistliche Beirat** erfüllt seine Aufgabe in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand. Zu seinen besonderen Aufgaben gehört der seelsorgliche Dienst an den Vereinsmitgliedern.

## § 9 Kassenprüfer

Die Kassenprüfung erfolgt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres, jedoch spätestens bis zum 30.4., durch zwei auf der Jahreshauptversammlung für zwei Jahre gewählte Kassenprüfer. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist nur einmal in Reihenfolge möglich. Der Kassenprüfungsbericht hat schriftlich zu erfolgen.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- 10.1 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 10.2 Nach Ablauf von zwei Geschäftsjahren, jedoch innerhalb von vier Monaten, hält der Verein eine ordentliche Jahreshauptversammlung ab. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und der Einladung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.
- 10.3 Unabhängig davon ist der Vorstand berechtigt, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dasselbe gilt, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt. Wird der Vorstand im ersten Jahr nach der Jahreshauptversammlung nicht durch die Kassenprüfer schriftlich entlastet, so ist sofort eine Jahreshauptversammlung durch den Vorstand einzuberufen.
- 10.4 Auf der Hauptversammlung sind stimmberechtigt der Vorstand sowie alle Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- 10.5 Jedem Vereinsmitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, steht das passive Wahlrecht zu.

## **§ 11 Wahlen**

- 11.1 Auf der Jahreshauptversammlung werden die Vorstandsmitglieder zu § 8.3 a, b, c, d, e, f, h, i, j und l auf die Dauer von zwei Kalenderjahren gewählt. Eine Wiederwahl ist nach Ablauf zulässig.
- 11.2 Der Jugendobmann wird vom Vereinsjugendtag für die Dauer von zwei Kalenderjahren gewählt und von der Jahreshauptversammlung in seinem Amt bestätigt.
- 11.3 Die Abteilungsleiterinnen bzw. Abteilungsleiter der einzelnen Sportarten werden in ihren Abteilungen für die Dauer von zwei Kalenderjahren gewählt und von der Jahreshauptversammlung in ihren Ämtern bestätigt.
- 11.4 Jede Abstimmung ist grundsätzlich offen. Nur auf Antrag erfolgt geheime Stimmabgabe.
- 11.5 Die Jahreshauptversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Nur die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder können ihre Stimme abgeben. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- 11.6 Über Anträge zur Tagesordnung wird nur dann verhandelt, wenn ihre Dringlichkeit mit 2/3-Mehrheit anerkannt wird. Anträge auf Änderung der Satzung sind von der Dringlichkeit ausgeschlossen. Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn entsprechende Anträge auf der Tagesordnung stehen. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 11.7 Anträge sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Hauptversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

- 12.1 Auf Beschluss von 3/4 der wahlberechtigten Mitglieder kann an den Vorstand der Antrag auf Auflösung des Vereins gestellt werden.
- 12.2 In einer hierzu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung werden alle vermögensrechtlichen und sonstigen Fragen, die die Auflösung des Vereins betreffen, besprochen und geklärt.
- 12.3 Bei einer Stimmabgabe von 4/5 der auf dieser Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder für die Auflösung des Vereins gilt diese Auflösung als beschlossen.
- 12.4 Die Einladung zu dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung muss schriftlich 14 Tage vor ihrer Abhaltung geschehen. Die Einladung zu dieser Versammlung ist gleichzeitig dem Kreis- und dem Diözesanvorstand der DJK vorzulegen.
- 12.5 Bei Auflösung des Vereins geht sein Vermögen an die Pfarrgemeinde Heilig Geist, Münster, Metzger Straße, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Jugendarbeit zu verwenden hat.

## **§ 13 Austritt aus dem DJK-Bundesverband**

- 13.1 Der Austritt aus dem DJK-Bundesverband kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Austritt“ mit einer Frist von 14 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 13.2 Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Kreisverband und dem Diözesanverband vorzulegen.
- 13.3 Der Austrittsbeschluss ist dem Kreis-, Diözesan- und Bundesverband der DJK mitzuteilen. Der Austritt wird erst rechtskräftig am Ende des Kalenderjahres und wenn der Bundesverband den Austritt nach Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen bestätigt.
- 13.4 Im Falle des Ausschlusses oder des Austritts des Vereins aus dem DJK-Bundesverband fallen Vermögenswerte, die dem Verein zum Zwecke der Sportpflege vom Bundesverband, Bistum oder der Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zurück zur weiteren Verwendung für die Sportpflege.

### Anmerkung:

Der derzeitige Vorstand des SV DJK Borussia e.V. Münster bestätigt, dass die heute niedergelegten Vereinsbestimmungen auf der Originalsatzung vom 09. Mai 1946 beruhen.

Diese vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am **03.05.2010**<sup>1</sup> angenommen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt. Sie ersetzt die bisher gültige Satzung in der Fassung vom 06. 06 1994.

---

<sup>1</sup> eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Münster am 12.3.2012, VR 1542